

April 2003

1. Jedes Mitglied des RCS ist verpflichtet, Frondienst zu leisten.
2. Von der Frondienstpflicht befreit sind:
 - Ehrenmitglieder
 - Vorstandsmitglieder, Trainer und Trainerinnen der Regattaabteilung
 - Passivmitglieder
 - Junioren und Aktivmitglieder, die im betreffenden Vereinsjahr weniger als 100 km gerudert haben. Melde- und Nachweispflicht liegt beim Mitglied.
3. Die Organisation des Frondienstes obliegt dem Chef Material und/oder dem Chef Bootshaus.

Der Chef Material organisiert die jährliche Bootsreinigung. Das Datum dieses Anlasses wird im RCS-Bulletin im Jahresprogramm unter Veranstaltungen publiziert.

Der Chef Bootshaus organisiert den Frondienst nach Bedarf bezüglich Unterhalt des Bootshauses sowie von dessen Umgebung. Je nach Bedarf und Anfall von Arbeiten wird dieser Frondienst via Anschlagbrett ausgeschrieben. Es können auch vom Chef Material oder Chef Bootshaus einzelne Personen oder Gruppen direkt für einen gezielten Einsatz aufgeboden werden.
4. Wer Frondienst geleistet hat, vergewissert sich selbst, dass sein Name auf einer offiziellen Frondienstliste eingetragen wird. Zum Eintrag berechtigt sind alle Vorstandsmitglieder und der Bootshaus-Anlagewart.
5. Wer der Frondienstpflicht nicht nachkommt und von dieser nicht befreit ist, bezahlt einen Frondienstpflichtersatz*. Die Höhe des Frondienstpflichtersatzes bestimmt der Vorstand.

* Stand 2012 = CHF 200.00